

Konto-/Depot-Nr.

(Bitte füllen Sie das Formular gut leserlich in Druckbuchstaben aus)

## Persönliche Angaben

### Erster Konto-/Depotinhaber

Frau  Herr  Dr.  Prof.

Anrede

Titel

Vorname

Name

Straße, Hausnummer (Wohnanschrift)

Postleitzahl (Wohnanschrift)

Ort (Wohnanschrift)

Land

Bundesland

### Zweiter Konto-/Depotinhaber

Frau  Herr  Dr.  Prof.

Anrede

Titel

Vorname

Name

Straße, Hausnummer (Wohnanschrift)

Postleitzahl (Wohnanschrift)

Ort (Wohnanschrift)

Land

Bundesland

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, bei Finanztermingeschäften stehen den Gewinnchancen beträchtliche Verlustrisiken gegenüber. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt der Information durch Ihre Unterschrift.

Vor Erteilung eines Auftrages ist es zwingend erforderlich, dass Sie uns das Original korrekt ausgefüllt zurücksenden.

## A. Grundsätzliches über Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften

### Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die Sie aus Finanztermingeschäften erwerben, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Geschäfte stets nur befristete Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist ist, desto größer kann Ihr Risiko sein.

### Unkalkulierbare Verluste

Bei Verbindlichkeiten aus Finanztermingeschäften kann Ihr Verlustisiko unbestimmbar sein und auch über die von Ihnen geleisteten Sicherheiten hinaus Ihr sonstiges Vermögen erfassen.

### Fehlende Absicherungsmöglichkeiten

Geschäfte, mit denen Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Glattstellungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem für Sie verlustbringenden Preis getätigt werden.

### Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme oder aus Wechselkursschwankungen

Ihr Verlustrisiko steigt, wenn Sie für Ihr Finanztermingeschäft einen Kredit in Anspruch nehmen. Das Gleiche ist bei einem Termingeschäft der Fall, bei dem Ihre Verpflichtungen oder Ansprüche auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten.

## B. Die Risiken bei den einzelnen Geschäftsarten

### 1. Kauf von Optionen

#### a) Kauf einer Option auf einen Basiswert (z. B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Waren)

**Das Geschäft:** Wenn Sie Optionen auf einen Basiswert (Wertpapiere, Devisen oder Edelmetalle oder Waren) kaufen, erwerben Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme des genannten Basiswertes zu dem beim Kauf der Option bereits festgelegten Preis.

**Ihr Risiko:** Eine Kursveränderung des Basiswertes, also z. B. der Aktie, die Ihrer Option als Vertragsgegenstand zugrunde liegt, kann den Wert Ihrer Option mindern. Zu einer Wertminderung kommt es im Fall einer Kaufoption (Call) bei Kursverlusten bzw. im Fall einer Verkaufsoption (Put) bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Vertragsgegenstandes. Tritt eine Wertminderung ein, so erfolgt diese stets überproportional zur Kursveränderung des Basiswertes, sogar bis hin zur Wertlosigkeit Ihrer Option. Eine Wertminderung Ihrer Option kann aber auch dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes sich nicht ändert, weil der Wert Ihrer Option von weiteren Preisbildungsfaktoren (z. B. Laufzeit oder Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen des Basiswertes) mitbestimmt wird. Wegen der begrenzten Laufzeit einer Option können Sie dann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Option rechtzeitig wieder erholen

wird. Erfüllen sich Ihre Erwartungen bezüglich der Marktentwicklung nicht und verzichten Sie deshalb auf die Ausübung der Option oder versäumen Sie die Ausübung, so verfällt Ihre Option mit Ablauf ihrer Laufzeit. Ihr Verlust liegt dann in dem für die Option gezahlten Preis zuzüglich der Ihnen entstandenen Kosten.

#### b) Kauf einer Option auf Finanzterminkontrakte

**Das Geschäft:** Beim Kauf einer Option auf einen Finanzterminkontrakt erwerben Sie das Recht, zu im voraus fixierten Bedingungen einen Vertrag abzuschließen, durch den Sie sich zum Kauf oder Verkauf per Termin eines Basiswertes (z. B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Waren) verpflichten.

**Ihr Risiko:** Auch diese Option unterliegt zunächst den unter Punkt a) beschriebenen Risiken. Nach Ausübung der Option gehen Sie allerdings neue Risiken ein: Diese richten sich nach dem dann zustande kommenden Finanzterminkontrakt und können weit über Ihrem ursprünglichen Einsatz – das ist der für die Option gezahlte Preis – liegen. Sodann treffen Sie zusätzlich die Risiken aus den nachfolgend beschriebenen Finanztermingeschäften mit Erfüllung per Termin.

### 2. Verkauf von Optionen und Finanztermingeschäfte mit Erfüllung per Termin.

#### a) Verkauf per Termin und Verkauf einer Kaufoption auf einen Basiswert (z. B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Waren)

**Das Geschäft:** Als Verkäufer per Termin gehen Sie die Verpflichtung ein, einen Basiswert (z. B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Waren) zu einem festgelegten Preis zu liefern. Als Verkäufer einer Kaufoption trifft Sie diese Verpflichtung nur dann, wenn die Option ausgeübt wird.

**Ihr Risiko:** Steigen die Kurse, müssen Sie dennoch zu dem zuvor festgelegten Preis liefern, der dann ganz erheblich unter dem aktuellen Marktpreis liegen kann. Sofern sich der Vertragsgegenstand, den Sie zu liefern haben, bereits in Ihrem Besitz befindet, kommen Ihnen steigende Marktpreise nicht mehr zugute. Wenn Sie ihn erst später erwerben wollen, kann der aktuelle Marktpreis erheblich über dem im Voraus festgelegten Preis liegen. In der Preisdifferenz liegt Ihr Risiko. Dieses Verlustrisiko ist im Voraus nicht bestimmbar, d. h. theoretisch unbegrenzt. Es kann weit über die von Ihnen geleisteten Sicherheiten hinausgehen, wenn Sie den Liefergegenstand nicht besitzen, sondern sich erst bei Fälligkeit damit eindecken wollen. In diesem Fall können Ihnen erhebliche Verluste entstehen, da Sie je nach Marktsituation eventuell zu sehr hohen Preisen kaufen müssen oder aber entsprechende Ausgleichszahlungen zu leisten haben, wenn Ihnen die Eindeckung nicht möglich ist.

**Beachten Sie:** Befindet sich der Vertragsgegenstand, den Sie zu liefern haben, in Ihrem Besitz, so sind Sie zwar vor Eindeckungsverlusten geschützt. Werden aber diese Werte für die Laufzeit Ihres Finanztermingeschäftes (als Sicherheiten) ganz oder teilweise gesperrt gehalten, können Sie während dieser Zeit oder bis zur Glättstellung Ihres Terminkontraktes hierüber nicht verfügen und die Werte auch nicht verkaufen, um bei fallenden Kursen Verluste zu vermeiden.

**b) Kauf per Termin und Verkauf einer Verkaufsoption auf einen Basiswert (z. B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Waren)**

**Das Geschäft:** Als Käufer per Termin oder als Verkäufer einer Verkaufsoption gehen Sie die Verpflichtung ein, einen Basiswert (z. B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Waren) zu einem festgelegten Preis abzunehmen.

**Ihr Risiko:** Auch bei sinkenden Kursen müssen Sie den Kaufgegenstand zum vereinbarten Preis abnehmen, der dann erheblich über dem aktuellen Marktpreis liegen kann. In der Differenz liegt Ihr Risiko. Dieses Verlustrisiko ist im Voraus nicht bestimmbar und kann weit über eventuell von Ihnen geleistete Sicherheiten hinausgehen. Wenn Sie beabsichtigen, die Werte nach Abnahme sofort wieder zu verkaufen, sollten Sie beachten, dass Sie unter Umständen keinen oder nur schwer einen Käufer finden; je nach Marktentwicklung kann Ihnen dann ein Verkauf nur mit erheblichen Preisabschlägen möglich sein.

**c) Verkauf einer Option auf Finanzterminkontrakte**

**Das Geschäft:** Beim Verkauf einer Option auf einen Finanzterminkontrakt gehen Sie die Verpflichtung ein, zu im Voraus fixierten Bedingungen einen Vertrag abzuschließen, durch den Sie sich zum Kauf oder Verkauf per Termin eines Basiswertes (z. B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Waren) verpflichten.

**Ihr Risiko:** Sollte die von Ihnen verkaufte Option ausgeübt werden, so laufen Sie das Risiko eines Verkäufers oder Käufers per Termin, wie es unter a) und b) in Abschnitt 2. beschrieben ist.

**3. Options- und Finanzterminkontrakte mit Differenzausgleich**

**Das Geschäft:** Bei manchen Finanztermingeschäften findet nur ein Barausgleich statt. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Options- oder Finanzterminkontrakte auf einen Index, also auf eine veränderliche Zahlengröße, die aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand an Wertpapieren errechnet wird und deren Veränderungen die Kursbewegungen dieser Wertpapiere widerspiegeln.

- Options- oder Finanzterminkontrakte auf den Zinssatz für eine Termineinlage mit standardisierter Laufzeit.

**Ihr Risiko:** Wenn Ihre Erwartungen nicht eintreten, haben Sie die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht Ihren Verlust aus. Die maximale Höhe Ihres Verlustes lässt sich im Voraus nicht bestimmen. Er kann weit über eventuell von Ihnen geleistete Sicherheiten hinausgehen.

**C. Weitere Risiken aus Finanztermingeschäften**

**1. Finanztermingeschäfte mit Währungsrisiko**

**Das Geschäft:** Wenn Sie ein Finanztermingeschäft eingehen, bei dem Ihre Verpflichtung oder die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet oder sich der Wert des Vertragsgegenstandes hiernach bestimmt (z. B. bei Gold), sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt.

**Ihr Risiko:** In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vertragsgegenstandes gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können:

- den Wert der erworbenen Option verringern,
- den Vertragsgegenstand verteuern, den Sie zur Erfüllung des Finanztermingeschäfts liefern müssen, wenn er in ausländischer Währung oder einer Rechnungseinheit zu bezahlen ist. Das Gleiche gilt für eine Zahlungsverpflichtung aus dem Finanztermingeschäft, die Sie in ausländischer Währung oder einer Rechnungseinheit erfüllen müssen,
- den Wert oder den Verkaufserlös des aus dem Finanztermingeschäft abzunehmenden Vertragsgegenstandes oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

**2. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte**

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jeder-zeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken aus Finanztermingeschäften kompensieren oder einschränken können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung Ihres jeweiligen Finanztermingeschäftes ab. Unter Umständen können Sie ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis tätigen, sodass Ihnen ein Verlust entsteht.

**3. Inanspruchnahme von Kredit**

Ihr Risiko erhöht sich, wenn Sie insbesondere den Erwerb von Optionen oder die Erfüllung Ihrer Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen aus Finanztermingeschäften über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Setzen Sie daher nie darauf, den Kredit aus den Gewinnen des Finanztermingeschäftes verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern prüfen Sie vor Geschäftsabschluss Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

**D. Verbriefung in Wertpapieren**

Die Risiken aus den oben geschilderten Geschäften ändern sich nicht, wenn die Rechte und Pflichten in einem Wertpapier (z. B. Optionsschein) verbrieft sind.

**Die Möglichkeit, die genannten Geschäfte abzuschließen, dürfen wir Ihnen erst dann einräumen, wenn Sie uns den Erhalt dieses Informationsmerkblattes mit Ihrer Unterschrift bestätigen.**

**Die Freischaltung für den Handel von Finanztermingeschäften kann nur erfolgen, wenn ein Datum (Unterschriftsfeld) eingetragen wird. Eine Vordatierung ist nicht zulässig.**

**Unterschriften**

Ort	Datum
Unterschrift des ersten Konto-/Depotinhabers	Unterschrift des zweiten Konto-/Depotinhabers

# Rahmenvereinbarung zum Abschluss von Termingeschäften



Die Vermögensbank.

Konto-/Depot-Nr.

(Bitte füllen Sie das Formular gut leserlich in Druckbuchstaben aus)

## Persönliche Angaben

### Erster Konto-/Depotinhaber

Frau  Herr  Dr.  Prof.  
Anrede Titel

Vorname

Name

Straße, Hausnummer (Wohnanschrift)

Postleitzahl (Wohnanschrift) Ort (Wohnanschrift)

Land Bundesland

### Zweiter Konto-/Depotinhaber

Frau  Herr  Dr.  Prof.  
Anrede Titel

Vorname

Name

Straße, Hausnummer (Wohnanschrift)

Postleitzahl (Wohnanschrift) Ort (Wohnanschrift)

Land Bundesland

Aufträge zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen sowie außerbörsliche Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen (nachfolgend „Geschäfte“) werden nach Maßgabe der für sie geltenden Sonderbedingungen für Termingeschäfte sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgeführt. Wir behalten uns vor, die Annahme von Aufträgen im Einzelfall nach unserem Ermessen abzulehnen, soweit die Aufträge nicht nur der Glattstellung von offenen Positionen aus diesen Geschäften bei uns dienen.

### I. Kauf von Optionen

(1) Den Optionspreis werden wir Ihrem laufenden Konto belasten. Wir behalten uns vor, Aufträge zum Kauf von Optionen ganz oder teilweise nicht auszuführen bzw. ausgeführte Aufträge rückgängig zu machen, wenn Ihr laufendes Konto ein entsprechendes Guthaben nicht ausweist oder Sie nicht über eine entsprechende Kreditlinie verfügen.

(2) Für Optionen, bei denen die Optionsprämien nicht voll bezahlt werden müssen (sog. futures-styled Options), gilt Abschnitt II. entsprechend.

### II. Verkauf von Optionen, Abschluss von Futures sowie Devisentermin- und Edelmetalltermingeschäften

#### 1. Sicherheiten, Glattstellungen

Bei diesen Geschäften können wir verlangen, dass Sie die damit verbundenen, möglicherweise unbegrenzten und unkalkulierbaren Risiken in Höhe unserer Risikoeinschätzung durch bei uns unterhaltene bankmäßige Sicherheiten abdecken.

Um die täglichen Preisänderungsrisiken abzudecken, verlangen bereits Terminbörsen (wie die Eurex Deutschland) bzw. deren Clearingstellen von den einzelnen Börsenteilnehmern (i.d.R. Banken) Sicherheitsleistungen. Dies wird mit der Verpflichtung der Börsenteilnehmer verbunden, von ihren Kunden Sicherheitsleistungen in mindestens gleicher Höhe zu verlangen. Um tägliche kostenträchtige Nachbesicherungen zu vermeiden, verlangen wir in Übereinstimmung mit den internationalen Gepflogenheiten regelmäßig höhere Sicherheiten.

Die Sicherheiten werden wir in Abstimmung mit Ihnen festlegen und gegebenenfalls auf einem Sonderkonto/Depot verbuchen oder in Ihrem Konto/Depot als gesperrt besonders kennzeichnen; sie sind während der Laufzeit der Kontrakte Ihrer Verfügungsbefugnis entzogen. Mit Ausnahme von Futures (im Sinne von Art. 4 Abs. 15 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C Nr. 4 bis 7 und 10 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)), die Sie nicht zur Absicherung eines konkreten Grund- bzw. Basisgeschäftes oder eines Portfolios durchgeführt haben, ist Ihr Verlustrisiko aus diesen Geschäften jedoch nicht auf die getrennt gebuchten, anderweitig separierten, besonders gekennzeichneten oder sonst unserem Pfandrecht nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem gesonderten vertraglichen Pfandrecht unterliegenden Vermögenswerte beschränkt.

Ändert sich unsere Risikoeinschätzung der von Ihnen abgeschlossenen Geschäfte oder der Wert der von Ihnen bestellten Sicherheiten, so können wir Sie jederzeit auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Vermögenswerte als Sicherheit zu bestellen bzw.

bislang unbesicherte Risiken nach Maßgabe von Abs. 1 abzudecken. Weiter können wir Sie auffordern, Verluste auszugleichen, die sich aus der täglichen Bewertung Ihrer Geschäfte vor der endgültigen Abwicklung oder Glattstellung ergeben. Die Frist für die Verstärkung der Sicherheiten, die nachträgliche Sicherheitenbestellung oder den Verlustausgleich kann im Einzelfall, z. B. wegen der Schnelligkeit, mit der sich die Marktpreise am Terminmarkt verändern können, bereits von einem Tag auf den anderen, in Ausnahmefällen auch nach Stunden, bestimmt werden.

Kommen Sie unserer telefonischen, mündlichen oder schriftlichen Aufforderung zur Sicherheitenverstärkung, nachträglichen Sicherheitenbestellung oder zum Verlustausgleich nicht nach, können wir – nach entsprechender Androhung, die mit dieser Aufforderung verbunden sein kann – Ihre offenen Positionen aus diesen Geschäften ganz oder teilweise glattstellen. Die Glattstellungsbefugnis besteht auch dann, wenn wir Sie nicht erreichen können. Sie sollten daher Vorkehrungen treffen, dass Sie für uns jederzeit erreichbar sind. In besonders dringenden Fällen, insbesondere bei besonderen Marktereignissen und damit einhergehenden unerwarteten und erheblichen Kursschwankungen kann die Aufforderung im Interesse einer umgehenden Glattstellung zur Vermeidung weiterer Verluste auch unterbleiben.

Bitte beachten Sie, dass Sie der Aufforderung zur Sicherheitenverstärkung nicht nachkommen müssen, sondern es sich um eine freiwillige Sicherheitenverstärkung handelt, um die angekündigte Glattstellung eines offenen Kontrakts zu vermeiden. Im Falle einer Glattstellung eines offenen Future-Kontrakts werden daraus resultierende Verluste zunächst mit Erlösen aus der Glattstellung weiterer Future-Kontrakte und/oder aus der Verwertung der zu Zwecken des Future-Handels gestellten Sicherheiten verrechnet. Sie sind nicht verpflichtet, für darüber hinausgehende Verluste aus der Glattstellung eines offenen Future-Kontrakts, den Sie nicht zur Absicherung eines konkreten Grund- bzw. Basisgeschäftes oder eines Portfolios durchgeführt haben, aufzukommen. Für andere Termingeschäfte gilt diese Freistellung von der Nachschussverpflichtung nicht.

#### 2. Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Futures-Kontrakten

Gewinne oder Verluste aus der täglichen Bewertung von Futures vor der endgültigen Abwicklung oder Glattstellung dieser Geschäfte werden wir Ihrem Konto gutschreiben bzw. belasten. Über die gutgeschriebenen Gewinne können Sie nur mit unserer Zustimmung verfügen.

### III. Gültigkeit der Aufträge; Fristen

Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.

Sofern Sie eine Option ausüben bzw. einen Future durch effektive Lieferung erfüllen bzw. erfüllt haben wollen, müssen Sie uns gegenüber diese Erklärung spätestens bis zu dem Ihnen von uns angegebenen Zeitpunkt abgeben. Wir sind nicht verpflichtet, Sie darüber hinaus nochmals auf den bevorstehenden Ablauf einer Option und Ihrer Erklärungsfrist aufmerksam zumachen.

V-Bank AG  
Postfach 310 340  
80103 München

#### IV. Abwicklung von belieferbaren Futures-Kontrakten und Devisentermingeschäften

Bei Futures-Kontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind, erwarten wir Ihre Weisung, ob die effektive Lieferung herbeigeführt werden soll. Haben Sie bis zu dem Ihnen hierzu bekannt gegebenen Zeitpunkt keine Weisung erteilt oder die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere oder Mittel nicht angeschafft, werden wir uns bemühen, den Futures-Kontrakt unverzüglich glattzustellen, um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden.

Bei Devisentermingeschäften muss uns bis spätestens 12.00 Uhr des zweiten Bankarbeitstages vor Fälligkeit des Devisentermingeschäfts (maßgeblich ist der Handelsplatz Frankfurt a. M.) eine Nachricht darüber vorliegen, dass die von Ihnen anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt auf einem Ihrer Konten bei uns über ein entsprechendes Guthaben verfügen. Anderenfalls sind wir berechtigt, den erforderlichen Währungsbetrag interessewährend an einem Devisenmarkt oder einem Freiverkehrsmarkt zu Ihren Lasten anzuschaffen bzw. zu verkaufen.

#### V. Vorrang des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte und vergleichbarer Rahmenverträge

Die vorliegende Rahmenvereinbarung und die Sonderbedingungen für Termingeschäfte gelten nicht für solche Geschäfte, die unter Zugrundelegung des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte oder eines anderen Rahmenvertrages abgeschlossen worden sind, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet.

Ihre Bank

#### Empfangsbestätigung

- Ausfertigung der „Rahmenvereinbarung zum Abschluss von Termingeschäften“
- Ausfertigung der „Sonderbedingungen für Termingeschäfte“
- Broschüre „Basisinformationen über Termingeschäfte“

#### Unterschriften

Ort  


Unterschrift des ersten Konto-/Depotinhabers

Datum



Unterschrift des zweiten Konto-/Depotinhabers

Diese Sonderbedingungen gelten für Geschäfte an Terminbörsen sowie für außerbörsliche Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen (im Folgenden „Geschäfte“). Sie gelten nicht für solche außerbörslichen Geschäfte, für die die Anwendung des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder eines anderen Rahmenvertrags vereinbart ist, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet. Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. bei Optionsscheinen), gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

## Geschäfte an Terminbörsen

### 1. Ausführung der Geschäfte

(1) Geschäfte in Kontrakten der Eurex Deutschland  
Die Bank wird alle Aufträge, die sich auf die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Options- und Futures-Kontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an der Eurex Deutschland ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts an der Eurex Deutschland (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Für sämtliche Geschäfte mit dem Kunden in Kontrakten, die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sind, gelten die Handels- und Clearingbedingungen sowie die Börsenordnung der Eurex Deutschland.

(2) Geschäfte an ausländischen Terminbörsen  
Aufträge zum Abschluss von Geschäften an ausländischen Terminbörsen führt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank kann auch einen Zwischenkommissionär beauftragen, das Ausführungsgeschäft abzuschließen. Sie haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten. Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an ausländischen Terminbörsen gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen.

### 2. Preis des Geschäfts; Entgelt; Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

### 3. Wahl des Ausführungsplatzes

Sind Aufträge an verschiedenen Börsen ausführbar, so bestimmt die Bank mangels anderweitiger Weisung den Ausführungsplatz unter Wahrung der Interessen des Kunden und wird ihn über den Ausführungsplatz unverzüglich unterrichten.

### 4. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

### 5. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Aufträgen

Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.

## 6. Aussetzung des Handels

Wird an einer Terminbörse auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung der Handel in bestimmten Geschäften ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen Geschäften gelöscht, erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Geschäfte; die Bank wird den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

## Außerbörsliche Geschäfte

### 7. Eigenhändlergeschäft

(1) Ausführung der Geschäfte  
Bei außerbörslichen Geschäften in Devisen und Edelmetallen schließt die Bank das Geschäft mit dem Kunden als Eigenhändlerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

(2) Preis des Geschäfts  
Die Bank kann die Höhe des Preises nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), soweit nicht ein fester Preis vereinbart ist.

## Bestimmungen für börsliche und außerbörsliche Geschäfte

### 8. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein für Termingeschäfte nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

### 9. Sicherheiten

(1) AGB-Pfandrecht  
Die dem Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

(2) Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit  
Die Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB-Pfandrechts und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Geschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den Geschäften mit dem Kunden für erforderlich hält. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Geschäfte sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, dass der Kunde weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellt.

(3) Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte  
Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den Geschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB-Pfandrecht der Bank an diesen und den sonstigen Vermögenswerten des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den Geschäften als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

(4) Sicherheiten bei Geschäften an der Eurex Deutschland  
Bei allen Aufträgen zum Abschluss von Geschäften an der Eurex Deutschland sind Sicherheiten mindestens in der Höhe zu stellen, die sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Deutschland ergibt.

(5) Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Geschäften

Werden vorläufige Gewinne aus der täglichen Bewertung von Geschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der Bank gutgeschrieben – gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto –, kann über sie nur mit Zustimmung der Bank verfügt werden. Ergeben sich aus einer solchen Bewertung Verluste, so wird die Bank den Kunden entsprechend belasten. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten. Die Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Belastungsbuchungen das Kontokorrentkonto des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch Kredit in Anspruch genommen wird.

#### **10. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Insolvenz; Ausgleichsansprüche**

##### **(1) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung**

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zugrunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

##### **(2) Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall**

Im Insolvenzfall enden alle Geschäfte der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäften zugrunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

##### **(3) Ausgleichsansprüche**

Wenn die Bank nach Abs. 1 Geschäfte glattgestellt oder beendet hat oder Geschäfte wegen Insolvenz nach Abs. 2 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich sind, und sind stets auf Euro gerichtet.

#### **11. Ausübung von Optionen durch den Kunden**

##### **(1) Spätester Ausübungszeitpunkt**

Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muss der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Kunden bekannt gegeben hat. Erklärungen des Kunden, die der Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Bankarbeitstag berücksichtigt, sofern die Option dann noch ausgeübt werden kann.

##### **(2) Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten**

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancegemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

##### **(3) Keine gesonderten Hinweispflichten**

Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.

#### **12. Ausübung von Optionsrechten durch die Bank gegenüber dem Kunden**

##### **(1) Bevollmächtigung der Bank**

Durch den Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Kunde der Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Ausübung.

##### **(2) Belastung des Kundendepots; Beschaffung der Basiswerte, Kosten, Schadenersatz**

Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist die Bank berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z. B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen. Sofern es der Bank nicht möglich ist, die Basiswerte im Rahmen eines Anschaffungsgeschäfts bis zu dem Termin zu beschaffen, an dem sie selbst aufgrund der Inanspruchnahme aus einer im Kundenauftrag eingegangenen Stillhalterposition zur Lieferung verpflichtet ist, kann die Bank sich die benötigten Basiswerte anderweitig, z. B. im Wege des Wertpapierdarlehens, besorgen, um die Dauer der Lieferschwierigkeiten zu überbrücken. Die Kosten hierfür sowie für einen weitergehenden Verzugschaden trägt ebenfalls der Kunde.

#### **13. Auslosung bei Zuteilung von Optionsausübungen**

Die Bank wird die auf sie nach einem Zufallsprinzip entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen durch eine interne neutrale Auslosung auf ihre Stillhalter-Kunden verteilen.

#### **14. Abwicklung von belieferbaren Futures-Kontrakten**

Der Kunde kann bei Futures-Kontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen, sofern er die Kontrakte nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellt hat. Die Weisung, dass die Bank die Lieferung herbeiführen soll, muss bei der Bank spätestens bis zu dem von der Bank dem Kunden bekannt gegebenen Zeitpunkt vorliegen. Sofern die Bank keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere bzw. Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird sie sich bemühen, den Futures-Kontrakt unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch Lieferung zu vermeiden.

#### **15. Abwicklung von Devisentermingeschäften**

##### **(1) Mitwirkungspflicht des Kunden**

Bei Devisentermingeschäften muss der Kunde der Bank bis zu einem ihm bekannt gegebenen Zeitpunkt (in der Regel bis zum zweiten Bankarbeitstag vor Fälligkeit) mitteilen, dass die von ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Kunde zu dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt auf einem seiner Konten bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt.

##### **(2) Unterbleiben der Mitteilung**

Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung und ist der geschuldete Euro- oder Fremdwährungsbetrag zu dem nach Abs. 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf einem Konto des Kunden bei der Bank verfügbar, ist die Bank berechtigt, die vom Kunden zu liefernde Währung zu dessen Lasten an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewahrend anzuschaffen bzw. die dem Kunden zu liefernde Währung an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewahrend zu verkaufen.